



## Satzung „Die Kampfkunstschmiede e.V.“

Hier beschrieben findest du unseren Verhaltenskodex an den wir uns und du dich zu halten hast.

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Die Kampfkunstschmiede“. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr.VR202305 beim Amtsgericht Hannover eingetragen und wird mit dem Zusatz "e. V." ergänzt.

Der Sitz des Vereins ist Langenhagen.

### §2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3 Zweck des Vereins

Der Verein hat sich der Pflege, Förderung, Weiterverbreitung des Sports und der Kampfkunst (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung Land Niedersachsen – Steuerbegünstigte Zwecke) für die Allgemeinheit, sowie die Förderung der Lehren traditioneller asiatischer Lebenskunst verpflichtet. Damit verbunden ist die Entwicklung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten und die Stärkung des Selbstbewusstseins, der Selbstwahrnehmung und der Eigenverantwortlichkeit der Mitglieder. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Vermittelt werden diese Lehren nach Möglichkeit in einer eigenen Trainingshalle/Schule/Dojo (zur Miete oder als Eigentum), insbesondere zur regelmäßigen Durchführung von Lehrveranstaltungen (Training), und der Durchführung von außerordentlichen Lehrveranstaltungen (Seminaren), die auch für Nichtmitglieder zugänglich sind.

### §4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein „Die Kampfkunstschmiede e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Abgabenordnung §52 Land Niedersachsen – Steuerbegünstigte Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### §5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel werden insbesondere aber nicht ausschließlich für den Unterhalt des eigenen Dojos, Anschaffung von Trainingsmaterialien, Aufwandsentschädigungen des Lehrpersonals und für regelmäßige und außerordentliche Veranstaltungen verwendet. Auch zweckgebundene Weiterbildungen, welche für die Vereinstätigkeit dienlich sind, werden gegen die Vorlage von Quittungen erstattet. Die konkreten Regelungen sind der Beitrags- und Finanzordnung zu entnehmen.

### §6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



## §7 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand (Poststempel oder persönliche Übergabe) erklärt werden.

Ein Ausschluss tritt unverzüglich in Kraft und kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere aber nicht ausschließlich ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Quartal, widriges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, das zu Störungen oder zu Gefährdungen des Trainingsbetriebs oder anderer Mitglieder führt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand eingehen muss. Zu dieser Mitgliederversammlung muss binnen eines Monats eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Aufnahmegebühren, Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## §9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese sind in der aktuell gültige Beitrags- und Finanzordnung niedergeschrieben.

Ziel ist es die Beiträge so zu gestalten, dass sich möglichst jeder eine Mitgliedschaft leisten kann und alle laufenden Kosten gedeckt werden.

Die Beiträge berechtigen zur Teilnahme am regelmäßigen Training entsprechend der Disziplin in der Anmeldung.

Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge berechtigen nicht zu der Teilnahme an Veranstaltungen, für welche zusätzliche Beiträge erhoben werden, wie z.B. Seminaren. Es ist dann ein gesonderter Beitrag zu entrichten, der für Mitglieder reduziert sein kann.



Kommt es durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder andere plötzliche und unvorhersehbare Fälle zu Trainingsausfällen, so entsteht den Mitgliedern daraus kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

In Krankheitsfällen des Trainerteams wird versucht, für den Trainer einen Ersatz zu stellen. Ist das nicht möglich und mittelfristige Ausfälle die Folge, werden den betroffenen Mitgliedern Gutschriften von 50% der Ausfallzeiten gewährt.

Für die Ersatzleistung des Arbeitsdienstes, siehe §20, werden ggf. zusätzliche Beiträge fällig.

Ab einem unbegründeten Zahlungsrückstand von vier Wochen wird dem Mitglied die Teilnahmeberechtigung an allen Veranstaltungen vorübergehend entzogen.

Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein seiner Pflicht der Zahlung nachzukommen, kann der Vorstand angerufen werden, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten, z.B. eine temporäre Minderung oder Freistellung von der Beitragszahlung.

## §10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## §11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihrer Aufgabe gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Genehmigung der Beitrags- und Finanzordnung, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Wird der Vorstand in einer Mitgliederversammlung durch einen wirksamen Beschluss insgesamt für seine Amtsführung oder für einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen entlastet, billigt der Verein vertreten durch die Mitgliederversammlung - die Amtsführung insgesamt oder einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen und verzichtet damit auf alle Schadensersatzansprüche.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene, Anschrift gerichtet war. Alternativ, bei schriftlicher Einwilligung eines Mitgliedes, kann dies auch per E-Mail erfolgen. Der Kommunikationsweg E-Mail wird dem postalischen Schriftverkehr vorgezogen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. dem Versanddatum der E-Mail.



Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied unter Nennung eines oder mehrerer zusätzlicher Tagesordnungspunkte bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die bestehende Tagesordnung wird der Einladung beigelegt.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist durch form- und fristgerechte Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr beendet haben, können an der Versammlung beratend teilnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Personenwahlen haben im Geheimen zu erfolgen. Abweichend dazu können diese nach vorheriger Mitgliederbefragung und absoluter Zustimmung auch per Handzeichen erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom amts habenden ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §12 Haftung

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornehmen, nur mit dem Vereinsvermögen.

## §13 Vorstand

Der Vorstand besteht im Folgenden aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Medienreferent

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des Vorstands ist gleichberechtigt, einzeln Vertretungsberechtigt und alleine handlungsfähig.

Primäre Aufgabenverteilung:

- Der 1. und 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte.



- Der Schatzmeister ist für das Kassenwesen des Vereins verantwortlich. Er hat dabei die Beitrags- und Finanzordnung zu beachten.
- Der Medienreferent führt das Protokoll und ist für die Erledigung des erforderlichen Schriftverkehrs, sowie bei der Kommunikation nach innen und außen z.B. zur Presse oder den Mitgliedern verantwortlich.

Vorstandsentscheidungen werden demokratisch beschlossen. Bei Stimmgleichheit obliegt dem 1. Vorsitzenden die Annahme oder Ablehnung des Antrags.

Der Vorstand hat die Pflicht regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Quartal, zu tagen um die Ziele des Vereins zu evaluieren.

Vorstandsaufgaben können bei einstimmiger Zustimmung des Vorstands auch abweichend delegiert werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung handlungsfähig, auch wenn Vorstandsposten durch ausscheiden nicht mehr besetzt sind. Scheiden alle Vorstandsmitglieder aus, hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung (siehe §11 Mitgliederversammlung) mit entsprechender Neuwahl stattzufinden.

Zur Unterstützung des Vorstands können von der Mitgliederversammlung Beisitzer gewählt werden.

Zur Wahl gelten die gleichen Bedingungen wie für den Vorstand selbst.

Die Aufgaben müssen in dem Protokoll zur Wahl klar definiert werden z.B. Berater speziellen Themen, Sport- oder Zeugwart.

Die Beisitzer erhalten kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen.

Die Beisitzer erhalten keine Aufwandsentschädigung nach §16.

## §14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

## §15 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas Anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam gleichberechtigt und vertretungsberechtigt verantwortliche Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögens einer gemeinnützigen Körperschaft zu, die sich dem Wohl, Beherbergung und Betreuung von alleinstehenden Kindern und Jugendlichen verpflichtet hat.



## §16 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten einen beitragsfreien Status, der zu allen regelmäßigen und außerordentlichen Veranstaltungen beitragsfrei die Teilnahme ermöglicht.

## §17 Organisation von Trainingszeiten und Seminare, Bereitstellung von Räumlichkeiten

Trainingszeiten werden vom Vorstand koordiniert. Es wird versucht einen regelmäßigen Ablauf zu schaffen.

In den Schulferien bzw. Urlaubszeit ist es üblich die Trainingszeiten anzupassen. Pro Jahr sind nicht mehr als sechs Wochen Trainingspause vorgesehen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten koordiniert der Vorstand. Für externe Nutzungen werden Raumnutzungsgebühren situativ erhoben.

Hierbei wird immer nach der Satzung und im Sinne gemeinnütziger Zwecke gehandelt.

## §18 Ernennung von Übungsleitern

Die Übungsleiter werden vom Vorstand aufgrund ihrer Qualifikation bestimmt.

Dies kann von der Mitgliederversammlung geändert werden, ist aber als separater Tagesordnungspunkt zu beantragen.

## §19 Datenschutz

Allgemein gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Regelungen zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung.

## §20 Arbeitsdienst

Als gemeinnütziger Verein sind wir auf das ehrenamtliche Engagement und die Hilfe unserer Mitglieder angewiesen.

Jedes aktive Mitglied zwischen 14 und 60 Jahren ist verpflichtet zu der Erhaltung des Vereinsbetriebes beizutragen, dies kann z.B. die Mithilfe bei Vereinsfesten oder Aufführungen, Aufräum-, Reinigungs- und Renovierungsarbeiten sein. Ebenso zählt die Unterstützung des Vorstandes als Assistenz, Fach- oder Übungsleiter o.ä. Tätigkeiten dazu.

Hat das Mitglied das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet, verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter den Dienst zu leisten.

Der Arbeitsdienst beträgt pro Jahr 8 Arbeitsstunden.

Diese können in zuvor angekündigten Arbeitseinsätzen abgeleistet werden. Dazu werden rechtzeitig Listen mit Angabe der anstehenden Arbeiten und der jeweiligen maximalen Teilnehmerzahl im Dojo ausgehängt. Bei Bedarf kann dies auch kurzfristig erfolgen. Zusätzlich wird auf der Homepage des Vereins eine Terminübersicht für feste Arbeitsdienste zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand hat eine Arbeitsdienstliste zu führen, in welcher er die abgeleisteten Stunden der Mitglieder festhält. Jedes Mitglied ist für das Eintragen der Stunden selbst verantwortlich.



Nicht eingetragene Stunden gelten als nicht geleistet.

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, den Arbeitsdienst persönlich zu leisten. Sie können andere Personen mit der Ableistung des Arbeitsdienstes beauftragen.

Jene arbeitsdienstpflchtigen Mitglieder, welche der Arbeitsverpflichtung nicht, oder nur teilweise nachgekommen sind, zahlen an den Verein eine Ersatzleistung.

Die Arbeitsstunden werden entsprechend der Finanzordnung einem Geldwert zugeordnet.

Jedes Mitglied kann selber entscheiden, ob es lieber bezahlt oder Arbeitsstunden leistet.

Bei Vereinseintritt innerhalb des laufenden Kalenderjahres, hat das neue Mitglied pro folgendem Quartal 2 Arbeitsstunden zu leisten. Findet der Eintritt innerhalb des letzten Quartals statt, müssen von dem Mitglied keine Arbeitsstunden bis Ende des Kalenderjahres erbracht werden.

## §21 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit dem Eintrag des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft getreten.

## Änderungsverfolgung:

Datum	Typ	Mitgliederversammlung	Vereinsregister	
03.12.2014	Gründung	beschlossen	eingereicht	akzeptiert
02.02.2016	Änderungen	beschlossen	nicht eingereicht	-
08.02.2019	Neufassung	beschlossen	eingereicht	Formfehler
09.08.2019	Neufassung	beschlossen	eingereicht	Beanstandung
24.01.2020	Neufassung	beschlossen	eingereicht	

Langenhagen, 24.01.2020